

Entscheidung Nr. 3909 (V) vom 06.08.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 163 vom 31.08.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

VTO Pictures Video
Verlag Theresa Orłowski

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 08.05.1990 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 06.08.1990 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Dancing Angels"
Videofilm
VTO Pictures Video Theresa Orłowski,
(Label: Galaxy Home Entertainment),

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Entsprechend den zutreffenden Ausführungen des Antragstellers dient die nur fragmentarisch vorhandene Handlung dazu, dem Zuschauer zahlreiche selbstzweckhafte Szenen mit sexuellen Handlungen vorzuführen. Auch die Bühnenauftritte der verschiedenen Paare haben den Zweck, dem Betrachter sexuell aufreizende Posen bis hin zum Geschlechtsverkehr zu präsentieren. Fellatio und Cunnilingus werden mehrfach angedeutet. Die Grenze zur Pornographie wird nur deshalb nicht überschritten, weil bei den zum Teil extremen Großaufnahmen die Geschlechtsorgane der Darsteller nicht zu sehen sind. Deren Leben wird als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt. Nur durch seine erfolgreiche Mitwirkung bei der Sex-Show gelingt es Marlene, Daisy zurückzugewinnen. Andere menschliche bzw. partnerschaftliche Aspekte spielen keine Rolle. Der Mensch wird hier degradiert zu einem sexuellen Reiz- und Lustobjekt.

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GjS, insbesondere der Kunstvorbehalt, standen der Indizierung nicht entgegen. Der Sexfilm spekuliert aus rein kommerziellen Gründen auf das voyeuristische Interesse einer bestimmten Gruppe von Zuschauern. Die Schaffung eines künstlerischen Werkes ist bei der Produktion des Videofilms nach Überzeugung des Entscheidungsgremiums nicht beabsichtigt gewesen. Er läßt dementsprechend auch keinen künstlerischen Gestaltungswillen erkennen. Die Verfahrensbeteiligte hat sich auch nicht auf das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen berufen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte aufgrund der Beliebtheit des Genres, welches auf eine weite Verbreitung des Videofilms schließen läßt, nicht angenommen werden. Außerdem lagen Angaben über den Vertrieb, welche die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).